

RTVG verlangt soziale Standards

Private Radio- und Fernsehstationen werden künftig Mindestnormen bei den Arbeitsbedingungen einhalten müssen.

(phc) Die «Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen» verlangt das neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) in Artikel 44 von den privaten Radio- und Fernsehstationen als Voraussetzung, um eine Konzession zu erhalten. Damit werden die Arbeitsbedingungen in der Branche der Privaten über das Arbeitsrecht hinaus gesetzlich erfasst. Grundsätzlich ist einmal festzuhalten: Das BAKOM hat durch das neue RTVG eine Aufsichtspflicht, ob die «Arbeitsbedingungen der Branche» eingehalten werden. Mit welchen Auswirkungen? In der Verordnung zum RTVG wird Artikel 44 nicht konkretisiert, sagt das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). «Wir werden bei Artikel 44 etwa gleich verfahren wie beim Fernmeldegesetz, welches einen gleichlautenden Artikel enthält,» sagt BAKOM-Sprecher Roberto Rivola.

Zum Fernmeldegesetz hat das BAKOM zusammen mit den Unternehmen und den Gewerkschaften der Branche eine Erhebung der aktuellen Arbeitsbedingungen durchgeführt. Und es hat zwei Rechtsgutachten (Prof. J. F. Stöckli, Basel und G. Sheldon, Basel) in Auftrag gegeben, welche den Gesetzesartikel interpretieren sollten. Die Gewerkschaft Kommunikation hat zudem beim renommierten Arbeitsrechtler Professor Thomas Geiser (St. Gallen) ein Gegengutachten ausarbeiten lassen. Den «Schlussbericht» hat das BAKOM diesen Frühling veröffentlicht. Die wesentlichen Folgerungen und Empfehlungen sind:

- Die Gewerkschaften wie auch die Arbeitnehmerverbände können durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen transparente Mitbestimmung schaffen. Sie können im weiteren durch Einsitznahme in tripartite Kommissionen bei der Feststellung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen mitwirken. (Stöckli).

- Die «Arbeitsbedingungen der Branche» werden durch die realen Regelungen aller Arbeitgeber definiert im Sinne von «übliche Spannweite der Branche». Das heisst: Die Branche insgesamt setzt durch ihre Praxis fest, was gilt. Die Auslegung des Begriffs bedeutet nicht, dass die Arbeitsbedingungen des Marktführers einzuhalten sind. Aber es soll mit dem Gesetz verhindert werden, dass ein Unternehmen diese Werte unterläuft. Geiser sagt, es seien nur «leichte Abweichungen» von den Branchenbestimmungen zulässig. Stöckli/Sheldon sagen, Abweichungen von der Branche seien nur dann nicht zulässig, wenn sie sich «wesentlich» unterscheiden. Neue Normen werden durch das Gesetz oder das Amt bisher nicht festgelegt. Aber gemäss BAKOM-Bericht soll «die definitive Festlegung von allgemein verbindlichen Vorgaben weiter diskutiert werden».
- Definiert wird, welche Punkte die «Arbeitsbedingungen» umfassen. Geiser definiert eine breitere Liste von Parametern als Stöckli und nennt dabei neben den unbestrittenen Elementen wie Lohn, Arbeitszeit, Ferien usw. auch Regelungen im Bereich der Sozialversicherung, der Weiterbildung, Abgangsentschädigungen usw. Die Folgerungen aus Artikel 44 lesen sich aufs Erste als zahme Grenzen, um starkes Sozialdumping zu verhindern. Bei genauerer Analyse zeigen sich aber die Zähne von Artikel 44. Grundsätzlich weist das BAKOM darauf hin, dass «Methoden zur Bestimmung der Eingriffs- und Missbrauchsschwellen» noch konkretisiert werden sollen. Sicher werden die Privaten bei Radio und Fernsehen angehalten sein, mehr Transparenz bei der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen

Kommentar

Mut zur Sozialpartnerschaft!

Elemente der Gründerzeit bestimmen das Klima der privaten Radios und Fernsehstationen immer noch. Die Bereitschaft der MitarbeiterInnen, unter teilweise bescheidenen Arbeitsbedingungen zu arbeiten, ist recht gross. Die Identifikation mit dem Unternehmen oder dem Sender vergrössert diese Tendenz noch zusätzlich. Und immer noch gibt es in der Branche der «Privaten» grosse Unterschiede auch bei den Arbeitsbedingungen: Zwischen kleinen Sendern und grösseren, welche durch potente Verlage getragen werden.

Geändert hat sich aber einiges seit der Pionierzeit: Sozusagen überall gibt es einigermassen akzeptable Arbeitsbedingungen – auf Ausnahmen wird zurückzukommen sein. Und das massive Abschöpfen von Gewinnen aus Privatradios – zugegeben durch cleveres Marketing – bei Basilisk (Christian Heeb) und Radio 24 (Roger Schawinski) ist längst Geschichte.

Immer noch typisch für die private Szene ist die mangelnde Transparenz, was die Arbeitsbedingungen betrifft: Kollektive Regelungen der Arbeitsbestimmungen oder gar Sozialpartnerschaften mit einer Gewerkschaft gibt es keine. Gemeinsame Interessen gibt es über den Bereich des Arbeitsrechtes hinaus genug – man denke nur etwa an die Frage der Aus- und Weiterbildung oder an berufsethische Standards.

Mit dem neuen RTVG hat die Verwaltung eine gewisse Möglichkeit, die Arbeitsbedingungen im privaten Rundfunkbereich in bestimmten Punkten zu regulieren. Als Alternative gibt es den eleganten Weg über die Sozialpartnerschaft. Es würde den inzwischen etablierten «Privaten» gut anstehen, auch im Bereich der Arbeitsbedingungen Image-Standard zu setzen und auf eine übliche Sozialpartnerschaft zuzugehen. Vielleicht gibt Artikel 44 des neuen RTVG den entscheidenden Anstoss. Die Empfehlung zum Abschluss von GAVs im Bericht des Arbeitsrechtlers Professor Jean-Fritz Stöckli ist zumindest eindeutig.

Philipp Cueni

herzustellen – denn anders lassen sich die «Arbeitsbedingungen der Branche» gar nicht definieren. Namentlich die Definition von Mindestlöhnen und Mindeststandards wird wichtig sein. Ja, es werden in den Berichten sogar eine Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und der Abschluss von GAVs empfohlen.

Klar wird durch die Auslegung des Fernmeldegesetzes auch, dass nicht alle «Privaten» an den Arbeitsbedingungen des Branchenleaders SRG SSR gemessen werden. Sicher wird die «Branche» unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Potenz und Grösse eines Senders differenziert definiert werden. Dort, wo ein Privater die SRG SSR auf dem Markt über den Preis konkurrenzieren will, ist dies gemäss neuem Gesetz aber nur möglich, wenn er dies nicht über schlechte Arbeitsbedingungen auf Kosten der MitarbeiterInnen macht. ◀